



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung
Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

Bericht des Generalsekretärs

Vorgeschichte

1. Es wird daran erinnert, dass der Rat auf seiner fünften Tagung vom 13. bis 15. Oktober 1971 in Genf beschlossen hat, die Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen zu beauftragen, die der Rat auf seiner vierten Tagung (1970) nach Anhören der interessierten Berufsverbände verabschiedet hatte. Die Arbeitsgruppe wurde ersucht, dem Rat sobald wie möglich darüber Bericht zu erstatten.
2. Infolge einer Reihe von Schwierigkeiten konnte die Anhörung der Berufsverbände nicht vor Dezember 1972 stattfinden. Die Arbeitsgruppe tagte vom 5. bis 7. Dezember, und die Anhörung fand am 6. Dezember, dem zweiten Sitzungstag, statt.
3. Folgende Verbände waren bei der Anhörung vertreten: ASSINSEL, CIOPORA, FIS, IVfgR, IHK.
4. Aufgrund der Anhörung beschloss die Arbeitsgruppe eine Abänderung der Artikel 1 bis 4 und die Streichung von Artikel 11 der Vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen.
5. Ein Vorentwurf (Dokument UPOV/VD/VII/4), der entsprechend dem von der Arbeitsgruppe am 7. Dezember 1972 gefassten Beschluss erstellt worden war, wurde auf der Tagung der Arbeitsgruppe vom 2. und 3. April 1973 erörtert.
6. Die vorgeschlagenen Neufassungen der Artikel 1 bis 4 sind in Anlage 1 zu diesem Bericht wiedergegeben.

Zusammenfassung und Stellungnahmen

7. Die Arbeitsgruppe schlug vor, den Titel der Leitsätze durch Streichung des Wortes "Vorläufige" mit Rücksicht darauf zu ändern, dass einer der Hauptgründe für die Aufnahme des Wortes in den Titel der ursprünglichen Leitsätze die Notwendigkeit gewesen sei, die Berufsverbände nochmals zu hören, bevor die Leitsätze als nicht mehr "vorläufig" erklärt werden würden. Man war sich ausserdem darin einig, dass die Prüfungsrichtlinien nicht für vorläufig erklärt werden und dass alle vom Rat verabschiedeten Richtlinien voraussichtlich abgeändert würden, wenn sich die Notwendigkeit hierfür herausstellt.

8. Die Präambel ist bedeutend länger als die der bereits vorliegenden Leitsätze. Man hielt es für nötig, in die Präambel zunächst eine Erklärung aufzunehmen über den rechtlichen Hintergrund, dem Rechnung getragen worden ist, und über die Abgrenzung der beiden Begriffe "Sortenbezeichnung" und "Warenzeichen". Schliesslich sollte die Präambel einen Hinweis auf den Gebrauch von Sortenbezeichnungen und Warenzeichen enthalten.
9. Die erste Erklärung der Präambel (der erste Absatz, der mit "erinnert daran" beginnt) bezieht sich auf die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die den im Rahmen der Leitsätze zu erfüllenden Anforderungen zugrunde liegen: in erster Linie der Begriff der Sortenbezeichnung als eines Gattungsnamens, der unter gewissen Umständen gebraucht werden muss.
10. Der Absatz, der mit "zieht in Erwägung" beginnt, erläutert die Unterschiede zwischen den Funktionen der Sortenbezeichnung und des begleitenden Warenzeichens. Die Arbeitsgruppe war sich einig darin, dass die Sortenbezeichnung keine Werbefunktion zu haben braucht, da diese Funktion dem Warenzeichen überlassen bleibt.
11. Der erste Absatz, der mit dem Wort "hält" beginnt, betont die Bedeutung der Sortenbezeichnung als einer echten Bezeichnung und nicht nur einer Eintragsnummer. Die Sortenbezeichnung muss so gebraucht werden, dass sie nicht illusorisch ist in dem Sinne, dass sie mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Fachhandel und der Öffentlichkeit im täglichen Leben vergessen wird.
12. Der Absatz, der mit "ist der Auffassung" beginnt, gibt die Ansicht der Arbeitsgruppe wieder, dass die Verbandsstaaten Vorkehrungen treffen sollten, um dafür zu sorgen, dass die in den vorhergehenden Absätzen gestellten Anforderungen erfüllt werden. Bei der Vorschrift, dass die Sortenbezeichnung deutlich als solche dargestellt werden muss, damit der Fachhandel, die Käufer usw. wissen, welches Wort auf Etiketten und anderen Unterlagen die Bezeichnung darstellt und worauf sich die anderen Wörter (einschliesslich Warenzeichen, Hausmarken, Qualitätsangaben usw.) beziehen, und bei der Vorschrift, dass die Sortenbezeichnung deutlich unterscheidbar und leserlich dargestellt werden muss, hielt die Arbeitsgruppe es nicht für erforderlich, vorzuschlagen, in welcher Form diese Angaben zu machen sind, erwähnte jedoch, dass - während dem Warenzeichen der Buchstabe R in einem Kreis folgen könne - der Bezeichnung ein anderes Zeichen, z.B. der Buchstabe D in einem Kreis, folgen könne; man könne die Sortenbezeichnung auch dadurch kenntlich machen, dass man ihr einen bestimmten Platz im Verhältnis zu anderen Angaben zuweist. Die Arbeitsgruppe hielt es auch für angebracht, den Verbandsstaaten die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Anforderungen in bezug auf Sichtbarkeit usw. zu erfüllen sind.
13. Die französische Delegation hatte vorgeschlagen, anstelle der Präambel einen ausführlichen amtlichen Kommentar zu den Leitsätzen herauszugeben. In Anbetracht der Schwierigkeit, einen solchen Kommentar abzufassen und sich darüber einig zu werden einerseits, und der "Verletzbarkeit" eines solchen Textes andererseits, einigte man sich schliesslich darauf, die Präambel mit den grundsätzlichen, erläuternden Elementen beizubehalten.
14. Artikel 1 ist keiner Änderung unterzogen worden. Die Arbeitsgruppe erörterte die Frage, ob man Artikel 1 Abs. 2 zu einem gesonderten Artikel machen soll, entschied sich jedoch schliesslich dafür, Artikel 1 unverändert zu lassen.
15. Artikel 2 enthält einen Vergleich mit Artikel 2 der bereits vorliegenden Vorläufigen Leitsätze und einen Zusatz, der verlangt, dass die Identifizierungskraft der Bezeichnung so gross sein muss, dass für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Arbeitsgruppe mass diesem Artikel grosse Bedeutung bei und betrachtete die Vorschläge der internationalen Berufsverbände, auch Eintragszeichen als Sortenbezeichnungen zuzulassen, als unannehmbar. Solche Zeichen mögen innerhalb der betreffenden Fachkreise von Nutzen sein, würden jedoch den Bedürfnissen der Öffentlichkeit im allgemeinen nicht entsprechen.
16. Artikel 3 Abs. 1. Einem Wunsch der Berufsverbände folgend, schlug die Arbeitsgruppe vor, in den Leitsätzen ausdrücklich zu erwähnen, dass Wörter ohne vorbestehenden Sinngehalt als Sortenbezeichnungen angenommen würden. Die Forderung der leichten Aussprechbarkeit und Einprägsamkeit bezieht sich auf den Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit, der die Möglichkeit haben muss, eine Sortenbezeichnung von einer anderen zu unterscheiden, wenn er sich mit einer von beiden konfrontiert sieht. Im Zusammenhang mit der Forderung, dass die Bezeichnung geeignet sein soll, als Gattungsname verwendet zu werden, erörterte die Arbeitsgruppe ausführlich die Frage der sehr kurzen Wörter. Zwar gab die Arbeitsgruppe zu, dass eine Reihe von sehr kurzen (meist

einsilbigen) Wörtern - wie z.B. Rex, Dux und viele andere - als Sortenbezeichnungen adäquat sind, aber sie war sich darüber im klaren, dass kurze Wörter weniger einprägsam und weniger leicht aussprechbar und im ganzen weniger geeignet sein könnten, als Gattungsnamen verwendet zu werden. Die Arbeitsgruppe kam schliesslich überein, dass keine besondere Bestimmung für sehr kurze Wörter eingefügt werden soll, dass aber jedes Wort anhand der allgemeinen Kriterien geprüft würde, wobei die Behörden besonderes Augenmerk auf kurze künstliche Wörter wie auch auf sehr kurze Wörter richten würden. In diesem Zusammenhang wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Verbandsstaaten der Gefahr kurzer Wörter begegnen können, indem sie vorschreiben, wie die Bezeichnung zu gebrauchen ist.

17. Artikel 3 Abs. 2. Die Forderung, dass Ziffern dem Wort bzw. den Wörtern, auf die sie sich beziehen, einen bestimmten Sinn geben sollen, ist analog folgender Beispiele zu verstehen:

Als Sortenbezeichnungen annehmbar:

- 1) Louis XIV, Catherine II of Russia oder Queen Elizabeth II;
- 2) Flora 1972; diese Bezeichnung weist auf eine Ausstellung hin, auf der die neue Sorte der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Nicht annehmbare Ziffern:

- 1) Ziffern, die auf das Jahr hinweisen, in dem die Sorte gezüchtet oder die Anmeldung hinterlegt wurde;
- 2) vom Züchter während der Züchtungsarbeit verwendete Ziffern;
- 3) Ziffern, die auf den Zeitpunkt der Reife oder den Reifeprozess hinweisen, wie dies früher bei Mais und Sorghum üblich war.

18. Artikel 3 Abs. 3. Das Wort "hinzugefügt" bezieht sich nicht unbedingt auf das Ende der Bezeichnung. Die folgenden Beispiele zeigen, was laut diesem Absatz nicht zulässig ist.

Angenommene existierende
Sortenbezeichnungen

Charles II
Queen Elizabeth
Catherine of Russia
Queen Elizabeth II

Neue Bezeichnungen, die mit
diesen in Konflikt geraten

Charles III
Queen Elizabeth II
Catherine II of Russia
Queen Elizabeth

Es ist zu erwähnen, dass die Bestimmung in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der bestehenden Vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen nicht im Entwurf wiederholt worden ist. Demnach können Sortenbezeichnungen, die aus drei Wörtern bestehen, auch Ziffern hinzugefügt werden.

19. Artikel 3 Abs. 4. In bezug auf Pflanzenmaterial zur Erzeugung von Hybriden (Erbkomponenten) war die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass solches Material normalerweise nicht auf den Markt gelangt. Hierbei brauchen daher die Anforderungen an die Sortenbezeichnungen nicht so streng zu sein wie bei anderen Pflanzengruppen. Aus diesem Grunde wurde es nicht für nötig gehalten, die allgemeinen Bestimmungen auf Ausgangsmaterial anzuwenden, sondern nur eine Angabe zu verlangen, die für die Identifizierung durch den Fachmann ausreicht. Im Zusammenhang mit Artikel 3 Abs. 4 erörterte die Arbeitsgruppe auch die Frage, ob dieselbe Bestimmung bei Unterlagen anzuwenden sei, aber unter Berücksichtigung dessen, dass die meisten Länder bei Unterlagen jetzt die gleichen Bestimmungen anwenden wie bei anderem Material, und wegen der geringen Anzahl an Unterlagssorten entschied sich die Arbeitsgruppe schliesslich, die Einbeziehung von Unterlagen nicht vorzuschlagen.

20. Auf Vorschlag der Berufsverbände war die Arbeitsgruppe damit einverstanden, Artikel 11 zu streichen.

21. Beim Sekretariat sind Stellungnahmen zum Thema der Leitsätze von folgenden Verbänden und Unternehmen eingegangen: ASSINSEL, CIOPORA, East Malling Research Station (Vereinigtes Königreich), Plant Breeding Institute in Cambridge (Vereinigtes Königreich), und Glasshouse Crops Research Institute in Rustington, Littlehampton (Vereinigtes Königreich). Die betreffenden Schreiben sind in den Anlagen 2 bis 6 wiedergegeben.

22. Der Rat wird ersucht, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

Sechs Anlagen folgen

Entwurf

LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

Der Rat,

gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

erinnert daran, dass nach dem Übereinkommen jede neue Sorte, wenn sie geschützt ist, eine Sortenbezeichnung erhalten muss (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 13 Absatz 1), die als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen wird (Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b) und von jedem, der in einem der Verbandsstaaten generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte benutzt werden muss (Artikel 13 Absatz 7),

erinnert daran, dass das Übereinkommen die Möglichkeit einräumt, für das gleiche Erzeugnis der Sortenbezeichnung ein Warenzeichen hinzuzufügen (Artikel 13 Absatz 9),

zieht in Erwägung, dass die Sortenbezeichnung und ein ihr eventuell hinzugefügtes Warenzeichen völlig verschiedene Zwecke verfolgen, da die Bezeichnung als Gattungsname der Sorte selbst ohne Rücksicht auf deren Herkunft dient, während das Warenzeichen die Erzeugnisse eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen unterscheidet, selbst wenn ein Unternehmen für verschiedene Erzeugnisse verschiedene Warenzeichen verwendet,

hält es daher bei gleichzeitiger Verwendung einer Sortenbezeichnung und eines Warenzeichens für wichtig, dass einerseits die Sortenbezeichnung solcher Art ist, dass sie durch das Warenzeichen nicht überschattet und ihre Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und dass andererseits das Warenzeichen vor allem nicht den Anschein erwecken darf, dass es der Name der Sorte selbst ist,

ist der Auffassung, dass die Verbandsstaaten, abgesehen von einer Regelung der Wahl der Bezeichnungen, vorschreiben sollten, dass jede Sortenbezeichnung stets sichtbar als solche dargestellt werden muss, um sie von allen anderen Zeichen und Angaben zu unterscheiden, und dass sie in allen Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, deutlich unterscheidbar und leserlich dargestellt werden muss,

empfiehlt den Verbandsstaaten, bei der Anwendung von Artikel 13 des Übereinkommens auf die Sortenbezeichnungen folgende Leitsätze anzuwenden:

Artikel 1

- 1) Eine Sorte darf mit nur einer Sortenbezeichnung bezeichnet werden.

2) Wenn eine Sorte in einem Verbandsstaat bereits angemeldet oder eingetragen worden ist, kann nur die Sortenbezeichnung, unter der die Sorte in diesem Staat eingetragen ist, in den anderen Verbandsstaaten angenommen werden, es sei denn, die Sortenbezeichnung wird von der Behörde, die über die neue Anmeldung zu entscheiden hat, aus sprachlichen oder anderen Gründen für ungeeignet gehalten.

Artikel 2

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen, ohne dass für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Artikel 3

1) Die Sortenbezeichnung muss aus einem bis drei Wörtern mit oder ohne vorbestehenden Sinngehalt bestehen, die leicht aussprechbar und einprägsam und als Gattungsbezeichnung der Sorte verwendbar sind.

2) In eine Sortenbezeichnung können bis zu vier Ziffern aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Wort bzw. Wörtern, worauf sie sich beziehen, einen Sinn ergeben.

3) Eine Sortenbezeichnung darf nicht gebildet werden, indem Ziffern, die in einer bereits verwendeten Bezeichnung enthalten sind, durch andere Ziffern ersetzt werden, oder indem einer Bezeichnung Ziffern hinzugefügt werden oder indem Ziffern aus einer Bezeichnung weggelassen werden.

4) Wird eine Sorte ausschliesslich für die Erzeugung von Vermehrungsgut anderer Sorten verwendet, so kann ihre Bezeichnung auch durch Kombination von Buchstaben und Ziffern gebildet werden, sofern bei der betreffenden Art solche Kombinationen nach Auffassung der zuständigen Behörden einer feststehenden internationalen Gepflogenheit entsprechen.

Artikel 4

Die Sortenbezeichnung darf kein Element enthalten, das nach Ablauf der Schutzdauer die uneingeschränkte Verwendung dieser Bezeichnung verhindern oder behindern oder die freie Kommerzialisierung der Sorte verhindern würde.

Die Artikel 5 bis 10 bleiben unverändert; Artikel 11 ist zu streichen.

/Anlage 2 folgt/

" ASSINSEL "

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SÉLECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

Autorisée par arrêté ministériel du 26 Février 1959

Code Postal
75009 PARIS
Siège Social et Administration :
101, Rue Saint-Lazare, PARIS-9^e
Tél. : 874-93-60

C. C. P. PARIS 2538-39

- Der Präsident -

D 3352 Einbeck, 16. Juli 1973

An den
Herrn Präsidenten des Rates des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)
32, chemin des Colombettes
GENEVE / Suisse

Sehr geehrter Herr Präsident,

ASSINSEL erlaubt sich, Ihnen in der Anlage eine Resolution zu überreichen, die vom Verwaltungsrat und der Generalversammlung zur Frage der vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen in Malmö am 22./23. Mai 1973 verabschiedet wurde.

ASSINSEL weiß sich in ihrer Stellungnahme einig mit allen anderen Organisationen des Berufsstandes der Pflanzenzüchter, wie auch mit den Organisationen des Gewerblichen Rechtsschutzes.

ASSINSEL betont nochmals das grundsätzliche Recht des Züchters neuer Pflanzensorten, diese mit Sortenbezeichnungen seiner Wahl zu versehen und möchte dieses Recht nicht mehr eingeschränkt wissen als es durch die Bestimmungen des Art. 13 der Konvention geschieht.

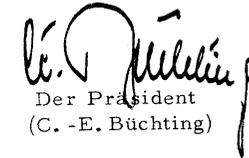
ASSINSEL ist auch der Meinung, daß dieses Grundprinzip in gleicher Weise für alle Pflanzenarten gelten muß, und daß es nicht angebracht ist, einzelne Pflanzenarten anders zu behandeln als andere.

ASSINSEL ist der Meinung, daß die seit langem innerhalb der Branche bestehenden Gepflogenheiten respektiert werden müssen. Deshalb verweist ASSINSEL nochmals auf diese Gepflogenheiten, die in den Schemen der OECD für die verschiedenen Fruchtarten ihren Niederschlag finden und die in den dazugehörigen Katalogen der Sorten zahlreiche Sortenbezeichnungen enthalten, die zwar nach den vorläufigen Leitsätzen nicht zulässig wären, die aber seit langem in die Praxis Eingang gefunden haben und von denen noch nicht bekannt geworden ist, daß sie zu irgendwelchen Schwierigkeiten oder Verwechslungen beim Saatgutvertrieb geführt haben.

ASSINSEL bittet Sie, sehr verehrter Herr Präsident, nochmals eindringlich, die Wünsche, Bedenken und Vorschläge der Berufsorganisationen zu berücksichtigen.

ASSINSEL vertraut darauf, daß UPOV bei seinen Entscheidungen dem nachhaltig und wiederholt vorgebrachten Anliegen der gesamten Saatgutwirtschaft Rechnung tragen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Der Präsident
(C.-E. Büchting)

Original: deutsch/
französisch

Im Anschluss an die Sitzungen der verschiedenen Sektionen und des Verwaltungsrates der ASSINSEL, die am Dienstag, dem 22. Mai 1973 in Malmö (Schweden) zusammengetreten waren, hat die Generalversammlung den folgenden Antrag angenommen und beschlossen, ihn der UPOV sowie den zuständigen Regierungsbehörden der der UPOV angehörenden Länder zuzusenden.

- In Anbetracht, dass es für die Bezeichnung von Sorten verschiedener Arten Systeme gibt, die die Benutzer in gleicher Weise zufriedenstellen wie die Züchter, bei Mais, zum Beispiel, wo die FAO seit 1952 Sortenbezeichnungen vorschlug, die aus einer Buchstaben- und Ziffernkombination bestehen.
- In Anbetracht, dass diese Systeme nach jahrelangem Gebrauch in der ganzen Welt zufriedenstellend sind nicht nur, weil sie die Sorte und ihren Ursprung kennzeichnen, sondern auch, weil sie dem Benutzer über ihren Vegetationszyklus und über ihren Platz im Produktionsbereich Aufschluss geben.
- In Anbetracht, dass sie die Züchterfirmen zu konstanten Qualitätsbemühungen verpflichten für alle Produkte ihrer Marke, indem auf alle Elemente hingewiesen wird, von denen sie gebildet werden (Wert der Forschung, der Produktionsorganisation, des Vertriebsumfanges und des technischen Rates).
- Darüberhinaus in Anbetracht, dass der internationale Handel von ihnen begünstigt wird, da die Bezeichnungskennziffern ohne Sprach- oder Übersetzungsschwierigkeiten in alle Länder übertragbar sind.

- Da folglich die gegenwärtigen Gebräuche des Berufsstandes die Bedingungen erfüllen, die in Artikel 13 der Internationalen Konvention zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und in Artikel 1 der Richtlinie des Rates der UPOV vom 28. und 29. Oktober 1970 niedergelegt sind,

verlangen die Mitglieder der ASSINSEL:

- Dass die Bestimmungen von Artikel 3 und 4 der UPOV-Richtlinie vom 28. und 29. Oktober 1970 aufgehoben und überprüft werden.
- Dass die gegenwärtigen Systeme für Bezeichnungen beibehalten werden.
- Dass keiner der Unterzeichnerstaaten der Konvention von Paris hinsichtlich der Sortenbezeichnungen Vorkehrungen treffen, die im Widerspruch zu den gegenwärtigen Gebräuchen sind.

/Anlage 3 folgt/

Brief des Generalsekretärs der CIOPORA, datiert 11. Juli 1973

Im Verlauf der Generalversammlung am 27. April 1973 in Hamburg und während der letzten Zusammenkunft des Lenkungsausschusses in Zürich am 20. Juni 1973 hatte unser Internationaler Verband die Gelegenheit, noch einmal die Frage der Sortenbezeichnungen zu erörtern.

Alle Mitglieder unseres Verbandes waren erfreut, zu hören, dass uns die Möglichkeit gegeben wurde - zusammen mit anderen Verbänden wie ASSINSEL, FIS, IVfGR und IHK - der UPOV unsere Auffassung dazu während der zu diesem Anlass organisierten Anhörung am 6. Dezember 1972 darzulegen.

Wir fühlen uns jedoch verpflichtet die grosse Enttäuschung zum Ausdruck zu bringen, die unseren Verband beim Lesen der Mitteilung des Sekretariates in der Märzausgabe 1973 von "Industrial Property" befiel.

Die Mitteilung gibt die von den einzelnen genannten internationalen Organisationen vorgebrachten Standpunkte nicht exact wieder. Sie legt die folgenden Grundsätze bezüglich der Natur und Aufgabe der Sortenbezeichnungen und Warenzeichen dar:

1) Damit eine Sorte leicht identifiziert werden kann, muss die Sortenbezeichnung für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit sowohl leicht aussprechbar als auch leicht einprägsam sein. Die Sortenbezeichnung bezeichnet die Sorte unabhängig von der Herkunft des betreffenden Vermehrungsgutes. Die Sortenbezeichnung darf vom Warenzeichen nicht "überschattet" werden, wenn ein Warenzeichen in Verbindung mit ihr benutzt wird.

2) Das Warenzeichen darf keine andere Aufgabe haben, als die, die Herkunft des in den Handel gebrachten Vermehrungsgutes anzugeben, mit anderen Worten, das Unternehmen, das das gehandelte Material liefert.

Unser Verband hat zu den obigen Grundsätzen folgende Bemerkungen zu machen:

1) Es ist wahr, dass die Sortenbezeichnung die Sorte identifizieren muss und dass es wünschenswert sein könnte, dass sie leicht aussprechbar ist. Andererseits wird ihr durch die Tatsache, dass verlangt wird, sie sollte auch "leicht einprägsam" sein, gleichsam eine Handels- und Reklamefunktion gegeben, die als wesentliches Merkmal des Warenzeichens gilt. Ausserdem enthält der Artikel 13 des Übereinkommens nichts, was darauf hindeutet, dass die Sortenbezeichnung anderweitig als in den Beziehungen zwischen Züchter und gewerblichem Anbauer benutzt werden muss, dass sie mit anderen Worten auch eine durchschnittlich aufmerksame Öffentlichkeit berücksichtigen muss. Absatz 7 des Artikel 13 ist im Gegenteil sehr deutlich in dieser Beziehung.

2) Die Verwendung von Warenzeichen kann nicht auf Zeichen zur Kennzeichnung von Unternehmen begrenzt werden, sondern sollte weiterhin - wie in anderen Sektoren der Industrie und des Handels - für Zeichen, die sich auf Erzeugnisse beziehen, erlaubt sein. Es ist im Handel des Gartenbaues während mehrerer Jahrzehnte eine ständige Praxis gewesen, jeder Sorte ein unterschiedliches Warenzeichen zu geben. Was die Öffentlichkeit und damit den Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit betrifft, so muss es hauptsächlich das Warenzeichen sein, das, wie auf anderen Gebieten, den Hauptanziehungspunkt für Käufer bildet.

Aus den oben dargelegten Gründen fühlt sich unserer Verband verpflichtet, seine Grundsatzhaltung in Bezug auf dieses wichtige Problem, wie sie der UPOV in seinem Schreiben vom 28. August 1972 mitgeteilt wurde, zu wiederholen. Ausserdem erlaubt er sich, seine Forderungen zu wiederholen:

i) dass die augenblicklich in Vorbereitung befindlichen Richtlinien für Bezeichnungen Bezeichnungssysteme, die durch die Praxis der gewerblichen Kreise geprüft sind, berücksichtigen;

ii) dass besonders die Bestimmungen des Artikel 4 der provisorischen Richtlinien vom 28. und 29. Oktober 1970 aufgehoben werden, da sie im Gegensatz zu der allgemeinen Praxis der gewerblichen Kreise stehen;

iii) dass die nationalen Gesetze, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikel 13(9) des Übereinkommens stehen oder seine Anwendung unnötig beeinträchtigen, korrigiert werden.

Wegen der grossen Bedeutung, die Lösungen, die für dieses Problem gefunden werden, für die allgemeine Praxis des Schutzsystems, das durch das Übereinkommen von 1961 geschaffen wurde, haben, hofft CIOPORA sehr, dass die zuständigen Organe der UPOV darin einwilligen, den Inhalt dieses Briefes in Erwägung zu ziehen.

Brief der "East Malling Research Station" (Vereinigtes Königreich), datiert
27. Juli 1973 (A.F. Posnette)

Ich vermute, dass der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) vorschlagen will, eine Bestimmung aufzustellen, die die Verwendung von Hausnamen als Teil eines Sortennamens verhindern würde.

Ich muss dagegen protestieren, da dies sehr problematisch sein würde, wenn es auch für Unterlagssorten für Obstbäume angewandt würde. Traditionsgemäss wurden Klone von Apfelunterlagen durch eine Ziffer, die dem Namen des Ursprungsortes hinzugefügt wurde, unterschieden (z.B. Alnarp 2; Merton 793; Malling I bis Malling 27). Würde der Ursprung weggelassen und nur die Ziffer verwandt, würde dies zu Verwechslungsgefahren und zur Synonymität führen, während die Anwendung eines Namens allein nicht zwischen Edelreis-Sorten und Unterlagen unterscheiden würde.

Ich schlage vor, dass die UPOV, anstatt eine starre Bestimmung aufzustellen, erklären sollte, dass sie die Verwendung von Hausnamen als Präfix missbilligt, und dann den Instituten erlauben sollte, zu entscheiden, ob sie je nach den Umständen darauf verzichten können oder nicht.

/Anlage 5 folgt/

Brief des Direktors des "Plant Breeding Institute" in Cambridge, datiert
3. August 1973

Ich schreibe Ihnen im Namen der Leitung des "Plant Breeding Institute" und im Namen des gesamten Institutes, um so streng wie möglich gegen den Vorschlag des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), die Verwendung kennzeichnender Worte als "Präfix" in der Bezeichnung von Pflanzensorten auszuschliessen, zu protestieren.

Das Präfix MARIS ist in den Namen aller Sorten, die vom "Plant Breeding Institute" seit 1963 herausgebracht wurden, benutzt worden. Das System wurde bei mehr als 60 Sorten von Gerste, Hafer, Weizen, Kartoffeln, Blätterkohl, Zuckerrüben, Feldbohnen, Rotklee, Luzerne, Mais, Rohrschwengel, Wiesenlieschgras und Weidelgras angewandt. Das Vorhandensein des Präfix MARIS gab niemals Anlass zu Verwechslungen in der Auffassung der Landwirte, Samenhändler oder Verarbeiter. Es gab keine Verwechslungen i) zwischen Sorten derselben Pflanzenart oder ii) zwischen Sorten verschiedener Pflanzenarten mit dem Präfix MARIS. Verwechslungen der letzteren Art wären klar erkennbar gewesen und sind nicht aufgetreten, noch gibt es irgendeinen Beweis weniger auffälliger Verwechslungen der letzteren Art. In der Tat, die allgemeine Antwort war, wie vom Institut bei der ersten Einführung erhofft, dass der Benutzer der Sorten die Versicherung, dass das "Plant Breeding Institute" bereit war, seinen Namen auffällig mit jeder abgegebenen Sorte zu verbinden, begrüßte.

Es würde sicherlich falsch sein, Verfahren einzuführen, die, wie von der UPOV vorgeschlagen, jene Züchtungsvereinigungen, die einen wirklichen Stolz auf und gut begründetes Vertrauen in ihre Sorten haben, daran hindern, dieses durch einen charakteristischen Namen anzuzeigen. Dieser Wunsch wird von der UPOV durch ihre Unterstützung der Begründung für die Verwendung einer charakteristischen Silbe als Präfix des Namens anerkannt. Wegen der begrenzten Möglichkeiten der Vertauschung unter solch einem Verfahren, und wegen des Mangels an Gewissheit, dass das geeignete Präfix auffällig eine gemeinsame Herkunft von Sorten anzeigt, kann die Verwendung einer charakteristischen Silbe nicht den Bedarf decken.

Es würde daher einen Schritt rückwärts bedeuten, die Verwendung eines charakteristischen Wortes als Präfix zu einem Sortennamen auszuschliessen. Dies ganz besonders deshalb, weil einer der Anreize für die Einrichtung eines wirksamen Pflanzenzüchtungsdienstes beseitigt würde. Das ist der Anreiz der in einem Pflanzenzüchtungsinstitut aus der Kenntnis, dass alle Benutzer ohne Zweifel seine Sorten herauskennen können, entsteht. Es kann daher mit Recht behauptet werden, dass die Anwendung des Vorschlags der UPOV zu weniger wirksamer und weniger dringender Pflanzenzüchtung in Europa führen würde.

/Anlage 6 folgt/

Brief des "Glasshouse Crops Research Institute" in Rustington, Littlehampton
(Vereinigtes Königreich), datiert 23. August 1973

Benennung von Pflanzensorten

Meine Aufmerksamkeit wurde auf eine Bestimmung gelenkt, die der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) zur Anwendung vorschlägt, und die die Verwendung von Hausnamen als Präfix zu einem Sortennamen verbieten würde.

Dieses Institut hat während einer Anzahl von Jahren durch die "National Seed Development Organisation" Sorten geschützter Pflanzen von Tomaten, Gurken und Salat heraus gebracht. Obwohl wir keinen speziellen Hausnamen verwandt haben, so haben wir doch für unsere F.1-Hybriden für Tomaten eine Namensserie verwandt, die von den Ortschaften in Sussex, die in der Nähe des Institutes liegen, abgeleitet wurde, und die zum Zeichen ihrer hybriden Natur von dem Wort "Cross" gefolgt wurde.

Hierdurch wurde die Verbindung solcher Sorten mit dem Institut begründet und in weiten Kreisen anerkannt. Es ist der Berufsstolz den wir auf unsere Sorten und ihren Verdienst haben, der uns bewogen hat, bei der Auswahl von Sortennamen die Verbindung mit dem Institut zu betonen. Wir sind durch den mehr handelsmässigen Gesichtspunkt einer solchen Benennung, der einen Schutz über Warenzeichen verlangen könnte, nicht berührt.

Es ist angedeutet worden, dass solche Haus- oder Seriennamen zu Verwechslungen beim Anbauer oder Händler führen. Wir können nicht darin übereinstimmen, dass dies der Fall mit unseren eigenen Namen sein könnte und wir sehen keinen Grund, warum dies in den vom Staat unterstützten Instituten, deren Sorten alle einen gemeinsamen Hausnamen wie z.B. "Maris" und "Pentland" haben, sein sollte.

Es ist auch angedeutet worden, dass die Sortenbezeichnung kein Element enthalten sollte, dass nach Ablauf der Schutzdauer seine Freigabe an die Öffentlichkeit behindern würde. Es ist schwierig anzunehmen, dass solche Schwierigkeiten auftreten könnten, wenn man analoge Situationen wie "John Innes Compost" oder "Levington Compost" betrachtet.

Indem ich an Sie schreibe, spreche ich die Hoffnung aus, dass Sie Ihren Einfluss geltend machen, dass die wertvolle Arbeit, die von den Pflanzenzüchtern in vom Staat unterstützten Forschungsinstituten verrichtet wird, weiterhin durch die Abgabe von Pflanzensorten mit speziellen Hausnamen anerkannt wird.

/Ende der Anlagen
und des Dokumentes/